



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 14/2011

Düsseldorf, den 22. August 2011

Seite 2 „Chancen nutzen“ – Das Deutschlandstipendium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Verfahrensrichtlinien vom 8. Juli 2011

„Chancen nutzen“ - Das Deutschlandstipendium an der Heinrich-Heine-Universität
Verfahrensrichtlinien
Vom 08.07.2011

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Grundsätze
- § 3 Förderungsberechtigte
- § 4 Auswahlkriterien
- § 5 Bewerbung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Leistungsüberprüfung
- § 8 Widerruf, Rücknahme der Entscheidung
- § 9 Veröffentlichung/Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Zur Förderung von besonders qualifizierten Studierenden vergibt die Heinrich-Heine-Universität Stipendien im Rahmen des Stipendienprogramms „Chancen nutzen“ als Deutschlandstipendien. Dies erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (StipG) vom 21. Juli 2010, diesen Verfahrensrichtlinien sowie der Rahmenordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zur Vergabe von Stipendien (Rahmenstipendienordnung).

§ 2 Allgemeine Grundsätze

(1) Grundsatz ist, dass der Spenderwille Beachtung findet. Unter Beachtung dieses Grundsatzes sollen Bewerberinnen und Bewerber der unterschiedlichen Studiengänge aus allen Fakultäten berücksichtigt werden. Dafür wird eine Quote entsprechend den Studienanfängerzahlen der Fakultäten (Zahlen des Vorjahres) und der Studiengänge gebildet. Masterstudierende werden im Zweifel bevorzugt berücksichtigt.

(2) Die Bewerbung um ein Stipendium erfolgt jeweils zum Wintersemester. Jedes Stipendium wird, bei Fortbestehen der individuellen Förderbedingungen, für zwei Semester gewährt. Nach Ablauf der zwei Semester kann ein Folgeantrag auf Fortgewährung des Stipendiums gestellt werden, der an eine Leistungsüberprüfung gemäß § 2 Absatz 3 (StipG) sowie § 7 dieser Richtlinien gekoppelt ist. Die maximale Förderdauer entspricht der Regelstudienzeit des geförderten Studiengangs. Die Vergabe erfolgt einkommensunabhängig. Für den Fall der Exmatrikulation an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erlischt unbeschadet des § 6 Absatz 2 die Bewilligung des Stipendiums automatisch mit Wirkung des auf das Datum der Exmatrikulation folgenden Monatsersten.

(3) Jedes Stipendium der Heinrich-Heine-Universität beläuft sich auf 300 Euro monatlich. Die Zahlung des Stipendiums erfolgt letztmals im letzten Monat desjenigen Semesters, bis zu dessen Ablauf es bewilligt wurde. Wenn im Rahmen des Studiums eine Beurlaubung zum Zwecke des Auslandsstudiums stattfindet, erfolgt die Fortzahlung des Stipendiums in gleicher Höhe.

(4) Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn der oder die Studierende eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch eine der in § 1 Absatz 3 (StipG) genannten Maßnahmen oder Einrichtungen oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält. Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet.

Ausgenommen sind Stipendien, die nicht in erster Linie begabungs- und leistungsbezogen vergeben werden, wie z.B. Erasmus-Mobilitätsstipendien.

§ 3 Förderungsberechtigte

Um ein Stipendium bzw. um einen Antrag auf Fortgewährung können sich drei Kohorten von Studierende der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bewerben:

- a.) Studienanfängerinnen und Studienanfänger
- b.) fortgeschrittene Studierende aller Fächer und Stufen im grundständigen Studium sowie
- c.) die Stipendiaten und Stipendiatinnen des Vorjahres innerhalb der Regelstudienzeit

§ 4 Auswahlkriterien

(1) Unter Beachtung des Verteilungsschlüssels gemäß § 2 Absatz 1 ist das vorrangige Kriterium für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (Gesamtzahl der Leistungspunkte bzw. das Äquivalent) bzw. der bisher erbrachten Studienleistungen.

(2) Bei Ranggleichheit oder annähernder Ranggleichheit können durch die Auswahlkommission optional ergänzende Kriterien in die Auswahlentscheidung einbezogen werden, insbesondere

- a.) Besondere Motivation oder Entwicklungsfähigkeit des Bewerbers (z.B. Preise bei Jugend forscht, Förderpreise etc., gilt nur für nur Studienanfängerinnen und Studienanfänger)
- b.) Verkürzte Schullaufbahn (z.B. Überspringen von Schuljahren, Studieren vor dem Abitur, gilt nur für nur Studienanfängerinnen und Studienanfänger)
- c.) Teilnahme an (Studierenden-) Konferenzen, eigene Vorträge oder Veröffentlichungen sowie wissenschaftliche Betätigung, Hochleistungssport
- d.) Absolvierung eines Auslandssemesters
- e.) Ehrenamtliche Tätigkeit mit nachgewiesenem zeitlichem Engagement (z.B. Übungsleiter im Sportverein, kirchliches Engagement etc.)
- f.) Aktives Engagement in Politik, Kultur, Gesellschaft oder Wissenschaft mit nachgewiesenem Zeugnis
- g.) zeitlichem Engagement (z.B. aktive Partei- oder Gewerkschaftsarbeit, Organisation eines Transportes in ein Krisengebiet etc.)
- h.) Engagement innerhalb der Hochschule (z.B. Tutor, AStA, Fachschaft, kulturelles Engagement)
- i.) Besondere Motivation oder Entwicklungsfähigkeit des Bewerbers (z.B. Preise bei Jugend forscht, Förderpreise etc.)

- j.) Migrationshintergrund
 - k.) Studierende in MINT-Fächern, insbesondere weibliche Studierende
 - l.) Nicht-Akademisches Elternhaus (Schulabschluss der Eltern bis zum Realschulabschluss)
 - m.) Andere Besonderheiten des Lebenslaufes
 - n.) Erziehung eigener Kinder/Pflegekinder
 - m.) Behinderungen
 - o.) Alleinerziehend
 - p.) Kinderreiche Herkunftsfamilie gekoppelt an potentielle BAföG Berechtigung
- (3) Soweit ausländische Bewerber/innen in Betracht kommen, sollen möglichst verschiedene Herkunftsländer Berücksichtigung finden.

§ 5 Bewerbung

Die aktuellen Bewerbungsfristen sowie die Verfahrensschritte werden frühzeitig auf den Internetseiten der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bereitgestellt. Die Bewerbung erfolgt online. Nach Prüfung der vollständigen Bewerbungsunterlagen werden die Bewerbungen gemäß den Grundsätzen sowie §4 in eine Rangfolge gebracht.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Auswahlgremium

Das Rektorat setzt eine Vergabekommission ein, die aus folgenden Mitgliedern besteht:

- Prorektor für Lehre und Studienqualität (Vorsitz)
- auf Vorschlag jeder Fakultät jeweils eine professoraler Fakultätsvertreterin oder ein Fakultätsvertreter (insbesondere Studiendekane)
- 3 Studierendenvertreter/innen, die auf Vorschlag der studentischen Senatsmitglieder bestellt werden
- 2 Vertreter/innen aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen, die auf Vorschlag der Senatsmitglieder dieser Gruppe bestellt werden
- Gleichstellungsbeauftragte

(2) Auswahlentscheidung

Die Auswahlkommission trifft ihre Auswahlentscheidung auf Basis der Auswahlkriterien gemäß § 2 Absatz 1 und § 4.

(3) Annahme des Stipendiums

Die Ausgewählten werden eingeladen, das Stipendium anzunehmen. Mit der Annahmeerklärung haben sie eine Erklärung darüber abzugeben, dass sie mit der Weitergabe von Name und Anschrift an den Spender einverstanden sind und dass sie zur Kenntnis nehmen, dass bei Fachwechsel, Hochschulwechsel und Beurlaubung das Stipendium vorzeitig endet. Nach Eingang der entsprechenden Annahmeerklärungen für die vorhandenen Plätze wird für die nicht berücksichtigten Bewerber/innen ein Ablehnungsbescheid im Internet bereitgestellt. Mit der Annahme des Stipendiums erklärt die Stipendiat/in die grundsätzliche Bereitschaft, an Veranstaltungen des Begleitprogramms teilzunehmen und auf Aufforderung einen semesterlichen Bericht bzw. Beitrag einzureichen. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist zur Nutzung der Angebote der Begleitveranstaltungen nicht verpflichtet.

§ 7 Leistungsüberprüfung

Einmal jährlich zum Wintersemester erfolgt eine Leistungsüberprüfung durch die Hochschule. Die Stipendiaten innerhalb der Regelstudienzeit können einen Folgeantrag stellen. Durch Überprüfung der Studienleistungen bzw. der ergänzenden Leistungskriterien wird festgestellt, ob die Begabung und die Leistung des Stipendiaten eine Fortgewähr des Stipendiums rechtfertigen. Besondere persönliche oder familiäre Umstände können dabei berücksichtigt werden.

§ 8 Widerruf, Rücknahme der Entscheidung

Die Bewilligung des Stipendiums kann zurückgenommen und das erhaltene Stipendium kann zurückgefordert werden, wenn die Bewilligung auf unrichtigen Angaben der Bewerberin oder des Bewerbers beruht. Ergänzend findet das Verwaltungsverfahrensgesetz NRW. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums und die Stipendienleistung.

§ 9 Veröffentlichung/Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30.06.2011

Düsseldorf, den 08.07.2011

Der Rektor der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf



H. Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.